

verwirklichen damit eine wichtige Form **Z** sozialistischer Demokratie. Die Tätigkeit in der N., das Suchen nach schöpferischen Lösungen in der Auseinandersetzung mit komplizierten Aufgaben, die Gemeinschaftsarbeit zwischen Produktionsarbeitern und Angehörigen der Intelligenz sowie anderen Werktätigen bereichert das Wissen, weitet den Gesichtskreis, trägt zur Annäherung der Klassen und Schichten bei und hilft bei der Überwindung des Widerspruchs zwischen körperlicher und geistiger Arbeit.

Die Leiter in den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen usw. sowie die Vorstände der sozialistischen Genossenschaften sind verpflichtet, die N. planmäßig zu entwickeln, die ordnungsgemäße Bearbeitung der Neuerungen sowie deren umfassende betriebliche und überbetriebliche Durchsetzung zu sichern (§§ 7, 8, 26, 27 NVO). Als Organ des jeweiligen Betriebsleiters bzw. des Vorstandes wird ein Büro für die Neuererbewegung (BfN) anleitend, koordinierend und kontrollierend tätig (§ 12 NVO). Es arbeitet eng mit dem **Z** Neuereraktiv und den **Z** Neuererbrigaden zusammen. Beim BfN wird ein Register geführt, in das alle beim Betrieb eingereichten Neuerervorschläge und alle auf Grund einer Neuerervereinbarung entstandenen Neuerungen eingetragen werden.

Neuererbrigade - beratendes Organ, das zur Teilnahme der Werktätigen an der Leitung, Planung und Förderung der **Z** Neuererbewegung in den Meisterbereichen oder Abteilungen des Betriebes gebildet und unter Leitung des zuständigen Meisters, Abteilungsleiters oder eines anderen Leiters tätig wird (§ 7 Abs. 5 NVO). In den N. arbeiten erfahrene **Z** Neuerer, Arbeiter, Angestellte und Angehörige der Intelligenz mit, die vom Leiter des Betriebes in diese Funktion berufen werden. Die jeweils zuständige Gewerkschaftsleitung delegiert Vertreter in die N.. Die N. berät die zuständigen staatlichen Leiter bei der technischen Wertung von Sachverhalten, insbesondere beim Finden, Präzisieren, Vervollkommen und Beurteilen von Aufgaben für die Neuerertätigkeit; prüft Neuerungen, die zur Anwendung in ihrem Tätigkeitsbereich eingereicht wurden, auf ihre Anwendbarkeit, die Mittel und Wege zu ihrer Realisierung und gibt Empfehlungen für die moralische und **Z** materielle Anerkennung für Neuererleistungen und die Vorbereitung von entsprechenden Leiterentscheidungen.

Neuererkollektiv **Z** Neuerervereinbarung

Neuererrecht - Zweig des einheitlichen sozialistischen **Z** Rechtssystems, mit dessen Hilfe diejenigen gesellschaftlichen Verhältnisse organisiert und geregelt werden, die im Zusammenhang mit dem Tätigwerden der Werktätigen in der **Z** Neuererbewegung entstehen. Das N. regelt insbesondere die Aufgaben der Leiter zur planmäßigen Entwicklung der Neuererbewegung, die vereinbarte Neuerertätigkeit (**Z** Neuerervereinbarung) und die Einreichung von **Z**

Neuerervorschlägen als Formen der Neuerertätigkeit, die Bearbeitung der Neuerungen durch den Betrieb, die moralische und **Z** materielle Anerkennung für Neuererleistungen und die umfassenden Rechte, die der Staat den **Z** Neuerern gewährt. Kernstück des N. ist die Neuererverordnung.

Neuererrechtsstreitigkeit **Z Beschwerderecht der Neuerer **Z** Vergütungsstreitigkeit bei Neuerungen**

Neuerervereinbarung - zwischen einem sozialistischen Betrieb, einer sozialistischen Genossenschaft oder einer Einrichtung und einem überwiegend aus Arbeitern bestehenden Kollektiv von Werktätigen abgeschlossene Vereinbarung zur Lösung einer betrieblichen Aufgabe, die quantitativ nicht zu den Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben der Mitglieder des Neuererkollektivs gehört, anderen Werktätigen des Betriebes durch Arbeitsauftrag nicht übertragen und auch nicht im Rahmen von Kooperationsbeziehungen von anderen Betrieben zu dem erforderlichen Zeitpunkt gelöst werden kann (§ 14 Abs. 1 NVO). Gegenstand einer N. kann nur die Lösung jeweils einer der folgenden thematisch bestimmten Aufgaben sein:

- Durchführung wissenschaftlich-technischer Untersuchungen, Erarbeitung von Analysen und Einschätzungen, Auffinden und Präzisieren von Aufgaben für die Forschung, Entwicklung und Organisation (§ 13 Ziff. 1 NVO). Diese N. sind zur rechtzeitigen Erarbeitung von anspruchsvollen Aufgaben zu nutzen, die dann in kollektiver Neuerertätigkeit gemäß § 13 Ziff. 2 NVO gelöst werden sollen. Auch anspruchsvolle Aufgaben für Forschung und Entwicklung können im Rahmen solcher N. erarbeitet werden.
- Schöpferische Lösung eines wissenschaftlich-technischen oder anderen Problems des Betriebes (§ 13 Ziff. 2 NVO). Eine Aufgabe, die keine schöpferische Arbeit verlangt, sondern lediglich darin besteht, den vorhandenen Erkenntnisstand auf einen weiteren Bereich anzuwenden, d. h. eine für andere Bereiche bereits vorhandene Lösung durch übliche Berechnungen und konstruktive Arbeiten in Leistung, Größe usw. an die Erfordernisse eines neuen Anwendungsbereiches anzupassen, ist keine Neuereraufgabe.
- Überleitung von vereinbarten Neuererleistungen gemäß § 13 Ziff. 2 NVO oder von solchen **Z** Neuerervorschlägen, für die eine Vergütung zu zahlen ist (§ 13 Ziff. 3 NVO). Diese N.. kann die Ausarbeitung von technisch-ökonomischen und anderen Unterlagen, die Erarbeitung oder Überarbeitung von Standards, den Bau von Mustern und der zur Vorbereitung der Produktion erforderlichen Werkzeuge, Vorrichtungen und anderen Rationalisierungsmittel sowie deren Erprobung einschließen.

Wissenschaftlich-technische Leistungen, die im Rahmen von Wirtschaftsverträgen oder ohne Wirt-